



Der Schweizer urquattro Club

www.urquattro-club.ch

Statuten der urquattro I.G. Schweiz

1 Name und Sitz

Unter dem Namen urquattro I.G. Schweiz (nachfolgend "der Verein") besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Sitz des Vereins ist die Wohnadresse des Präsidenten.

2 Zweck

Das Ziel des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine informative und interessante Plattform zum Austausch von Informationen und Teilen aller Art zum Audi Quattro Turbo (nachfolgend "urquattro") zu bieten.

Der Verein organisiert für seine Mitglieder Anlässe jeglicher Art rund um den urquattro. Ferner widmet sich der Verein dem Erhalt und der Pflege des urquattro und dessen Komponenten und fördert die Pflege der Interessengemeinschaft.

Der Verein unterhält eine Homepage auf www.urquattro-club.ch.

3 Homepage

3.1 Nutzungsbedingungen für den Verein

Die Domain der Homepage (urquattro-club.ch) befindet sich im Eigentum des Vereins. Der Vorstand entscheidet über Form und Inhalt der Homepage. Er nimmt dazu Anregungen aus der Mitgliedschaft entgegen.

3.2 Inhalt

Die Homepage bildet das offizielle Publikationsorgan des Vereins.

Auf der Homepage werden Informationen aller Art zu den Aktivitäten des Vereins zur öffentlichen Ansicht publiziert.

Von den Mitgliedern dürfen Fotos ohne deren Einverständnis veröffentlicht werden, wenn sie an einem offiziellen Anlass des Vereins erstellt worden sind.

Im öffentlichen Bereich darf von den Mitgliedern ausschliesslich der Vorname veröffentlicht werden. Weitere persönliche Angaben sind nur im Einverständnis mit den betroffenen Personen erlaubt.

4 Mittel und Haftung

Der Verein finanziert sich durch

- jährliche zu entrichtende Mitgliederbeiträge,
- freiwillige Spenden,
- Beiträge von offiziellen Vertretern der Marke Audi und quattro,
- den Verkauf von Fanartikeln und
- Einnahmen aus Gästebewirtung bei Treffen.

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Tritt ein Mitglied erst nach dem 30. September des laufenden Jahres ein, so ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres.

Einmal eingezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Finanzielle Mittel dürfen nur für die Belange des Vereins verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

5 Mitgliedschaft

5.1 Bedingungen

Jede natürliche Person mit Interesse am urquattro kann dem Verein beitreten.

Der Vorstand behält es sich vor, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes abzulehnen. Der Ablehnungsentscheid muss im Vorstand einstimmig gefällt und nachträglich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5.2 Eintritt

Der Eintritt erfolgt durch die schriftliche Anmeldung beim verantwortlichen Vorstandsmitglied. Das verantwortliche Vorstandsmitglied ist auf der Homepage bezeichnet.

Für die Anmeldung steht auf der Homepage ein separates Formular zur Verfügung.

5.3 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Abmeldung beim verantwortlichen Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Verein.

5.4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied
- Firmenmitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied
- Botschafter eines assoziierten Vereins

Aktivmitglieder nehmen rege am Vereinsleben teil und besitzen volle Stimmrechte. Der Mitgliederbeitrag beträgt z.Zt. CHF 75.- p.a.

Firmenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt und haben zusätzlich die Möglichkeit, auf der Vereins-Homepage einen kommerziellen Link bzw. ein Werbebanner aufzuschalten. Der Mitgliederbeitrag beträgt z.Zt. CHF 125.- p.a.

Ehrenmitglieder haben sich um den Verein oder um den urquattro besondere Verdienste erworben. Sie werden vom Vorstand einstimmig ernannt und sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen.

Passivmitglieder stehen dem Verein nahe, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie besitzen bei der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte. Der Mitgliederbeitrag beträgt z.Zt. CHF 40.- p.a.

Botschafter eines assoziierten Vereins sind Kontaktpersonen zu deren Vereinen und stellen eine gute Kommunikation sowie Zusammenarbeit sicher. Botschafter eines assoziierten Vereins sind an die Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch keine Stimmrechte.

5.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen diese Statuten und die daraus resultierenden Beschlüsse an.

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Vereinsnälässen aktiv teilzunehmen und von den allgemeinen Dienstleistungen des Vereins zu profitieren. Allgemeine Dienstleistungen sind u.a. die Vermittlung von Tipps und Tricks, Rabatte auf Vereinsmaterialien etc.

Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu bezahlen. Entrichtet ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger, schriftlicher (E-Mail oder Briefpost) Abmahnung durch den Kassier und einer Wartefrist von 14 Tagen nicht, wird das Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.

Damit wichtige Informationen und Beschlüsse auf effiziente Art bekannt gegeben werden können, sind alle Mitglieder angehalten, in regelmäßigen Abständen die Vereinsmitteilungen auf der Homepage abzurufen und eine E-Mail-Adresse für die periodische Kommunikation zu unterhalten.

Ferner sind die Mitglieder aufgefordert, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, bei Anlässen zu helfen und für den Verein nötige Arbeiten zu erledigen. Die Arbeiten werden ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich von den Mitgliedern für den Verein erbracht.

Arbeiten, welche in Grösse und Aufwand von den alltäglichen Arbeiten abweichen, können den erbringenden Mitgliedern vergütet werden. Dies bedarf der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand.

Mitglieder werden ermutigt, Treffen und Veranstaltungen zu organisieren.

5.7 Automatische Mitgliedschaft im Partnerclub 1. Urquattro-Club Deutschland e.V.

Alle Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied im 1. Urquattro-Club Deutschland e.V. Mit der Mitgliedschaft im 1. Urquattro-Club Deutschland e.V. sind die Mitglieder des Vereins auch im Audi Club International ACI Deutschland Mitglied und bekommen über den 1. Urquattro-Club Deutschland e.V. einen ACI Mitgliederausweis vermittelt.

Die Mitgliedschaft im 1. Urquattro-Club Deutschland e.V. kostet den Verein pro Mitglied EUR 3.- Jahresbeitrag. Dieser Betrag ist im Mitgliederbeitrag bereits enthalten. Der Jahresbeitrag wird per Mitte Jahr für das laufende Jahr als Gesamtbetrag dem 1. Urquattro-Club Deutschland e.V. überwiesen.

Der Vorstand meldet dem 1. Urquattro-Club Deutschland e.V. die Daten der Vereinsmitglieder per April des laufenden Jahres.

6 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied bei SWISS OLDTIMERS, dem Schweizerischen Dachverband für historische Motorfahrzeuge. Den Mitgliedern stehen deshalb gewisse Vergünstigungen gemäss Informationen auf der Homepage "www.swissoldtimers.ch" zu. Der Jahresbeitrag von z.Zt. CHF 5.- pro Mitglied ist im Mitgliederbeitrag des Vereins enthalten.

Ebenso ist der Verein Mitglied bei Audi Club International Schweiz (ACI Schweiz), dem Schweizer Ableger des Audi Club International. Der Jahresbeitrag von z.Zt. CHF 3.- pro Mitglied ist im Mitgliederbeitrag des Vereins enthalten.

7 Organisation

7.1 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

7.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr einberufen. Die Traktanden sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich per E-Mail, per Briefpost oder durch Publikation auf der Homepage bekanntzugeben.

Jedes Mitglied besitzt das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Briefpost mitzuteilen.

Ausser über Anträge, die der Änderung der Statuten bedürfen, darf die Mitgliederversammlung über sämtliche Anträge entscheiden, auch wenn diese nicht traktandiert wurden und damit den Mitgliedern nicht vorgängig zugesandt worden sind.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmenden getroffen. Sie erfolgen durch offenes Handmehr. Wenn es der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschliessen, wird schriftlich oder anonym abgestimmt.

Die Stimme darf einem Vorstandsmitglied vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden. Diese zählt dann für die Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wird die rechtzeitige Wiederwahl des Vorstandes versäumt, so gilt sie als stillschweigend um weitere zwei Jahre verlängert.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie diskutiert und genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Rechnung des Kassiers, letzteres nach Anhörung des Berichtes des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden per E-Mail oder Briefpost versandt oder auf der Homepage publiziert. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Protokollführer binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung per E-Mail oder Briefpost zu melden.

7.3 Vorstand

Der Vorstand umfasst normalerweise 5 Mitglieder. Diese besetzen die Funktion des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassier und zweier Berater.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Planung der Aktivitäten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Nur der Vorstand darf im Namen des Vereins handeln, ihn verpflichten und in dessen Namen Geschäfte abschliessen. Ein Vorstandsmitglied darf den Verein nur bei Geschäften vertreten, die im Rahmen der Tätigkeit nach Treu und Glauben angemessen sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nur vereinsbezogene Ausgaben können der Vereinskasse per Rechnung oder Beleg belastet werden.

Die Kasse wird pro Kalenderjahr abgerechnet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Jahresrechnung des Kassiers wird von einem Vorstandsmitglied aber nicht dem Kassier geprüft.



8 Auflösung

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung oder tritt diese von Gesetzes wegen ein, so gehen das Vereinsvermögen und sonstiges Vereinseigentum an eine schweizerische oder ausländische Vereinigung mit verwandter Zielsetzung.

Zürich, Januar 2013